

## Zum Schutz der Bezeichnung „Käsekrainer“

Slowenien hat bei der Europäischen Kommission (EK) einen Antrag auf alleinige Unterschutzstellung der geografischen Angabe "Kranjska Klobasa" (Krainer Wurst) gestellt.

Würde die slowenische Bezeichnung unter EU-weiten Schutz gestellt, so könnte dies Auswirkungen auf die weitere Verwendbarkeit der in Österreich gebräuchlichen Bezeichnungen „Krainer“ oder „Käsekrainer“ haben, da diese Namen als unzulässige Bezugnahme oder Anspielung auf die slowenische Bezeichnung gewertet werden könnten.

### Entscheidet die EU über die Verwendung von Produktbezeichnungen?

Im aktuellen Stadium des Prüfverfahrens wurde der slowenische Antrag von der EK den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht. Er kann nun von den anderen Mitgliedsstaaten innerhalb von sechs Monaten beanstandet werden. Hat ein anderer Mitgliedstaat Einwände gegen eine Unterschutzstellung, findet ein bilateraler Verhandlungsprozess auf Expertenebene zwischen den betroffenen Mitgliedsstaaten statt. Erst wenn dadurch keine Einigung erzielt wird, ist die EK auf Basis der vorgelegten Argumente zur Entscheidung berufen. Das Verfahren setzt auf maximale Transparenz.

Es geht daher nicht darum, dass die EU eine Bezeichnung erlaubt oder verbietet, vielmehr erfolgt eine solche Prüfung auf Initiative eines EU Mitgliedstaates, im vorliegenden Fall Sloweniens, entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unterschutzstellung von nationalen Spezialitäten. Mit dieser Grundlage und der darin vorgesehenen Schaffung von Gemeinschaftszeichen hat die EU auf den Wunsch ihrer Mitgliedstaaten reagiert, national bzw. regional bedeutsame und traditionelle Produkte vor Nachahmung zu schützen.

### Was genau kann in der EU durch diese gemeinsame Regel geschützt werden?

Eingetragene geografische Namen sind bestimmten Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorbehalten. Nur diese Produkte dürfen mit dem (geschützten) geografischen Namen bezeichnet und vermarktet werden. Dabei handelt es sich um Erzeugnisse, die in einem genau abgegrenzten Gebiet und nach einem bestimmten Herstellungsverfahren produziert werden. Gebiet und Herstellungsverfahren sind in einer sog. „Spezifikation“ festgelegt, die von einer Herstellervereinigung erstellt wurde. Produkte, die nicht in dem Gebiet hergestellt wurden oder nicht dem in der Spezifikation festgelegten Herstellungsverfahren entsprechen, dürfen nicht mit dem geschützten geografischen Namen bezeichnet werden.

## **Was sind „geschützte Ursprungsbezeichnungen“ (gU) und „geschützte geografische Angaben“ (ggA)?**

Unter einer „Ursprungsbezeichnung“ versteht man den Namen einer Gegend oder eines bestimmten Ortes, mit dem ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel bezeichnet wird, das in diesem begrenzten Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt wird und dem Gebiet seine Güte oder Eigenschaften verdankt. Der gesamte Entstehungsprozess des Produktes muss somit im Gebiet erfolgen. Unter einer „geografischen Angabe“ hingegen versteht man den Namen einer Gegend oder eines bestimmten Ortes, mit dem ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel bezeichnet wird, bei dem sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus dem Gebiet ergibt und das in diesem begrenzten Gebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt wird. Es reicht daher aus, dass das Erzeugnis in dem Gebiet nur verarbeitet worden ist, das Grunderzeugnis aber aus einem anderen Gebiet stammt.

### **Wie kann ein Produkt unter Schutz gestellt werden?**

Das Verfahren wird mit dem Eintragungsantrag einer Herstellervereinigung bei der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde (in Österreich das Patentamt) eingeleitet. Diese prüft die Schutzwürdigkeit der Bezeichnung und führt gegebenenfalls ein nationales Einspruchsverfahren durch, wo Betroffene des jeweiligen Landes gehört werden. Bei einem positiven Prüfungsergebnis übermittelt sie den Antrag sodann an die EK. Die positive Entscheidung des Patentamts sowie die Spezifikation werden veröffentlicht. Teilt die EK die Auffassung der nationalen Behörde, dann wird der Name in eine Verordnung der Europäischen Kommission aufgenommen. Der Name wird dann im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit dieser Veröffentlichung beginnt das Einspruchsverfahren für Betroffene aus den anderen Mitgliedsländern. Innerhalb von 6 Monaten kann jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung einlegen.

2

### **Wie werden geschützte Ursprungsbezeichnungen (gU) und geschützte geografische Angaben (ggA) gekennzeichnet?**

Diese Angaben (gU bzw ggA) und das Europäische Logo auf dem Etikett- so wie der geschützte Name selbst – dürfen nur dann verwendet werden, wenn das Produkt allen Vorgaben der Spezifikation entspricht. Produkte, die nicht in dem Gebiet hergestellt wurden oder nicht den sonstigen Voraussetzungen der Spezifikation entsprechen, dürfen daher nicht mit dem (geschützten) geografischen Namen bezeichnet werden.

### **Sind auch österreichische Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geschützt?**

Ja, Österreich hat selbst 14 Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben unter alleiniger Unterschutzstellung gebracht. Dies sind:

Wachauer Marille, Tiroler Graukäse, Steirisches Kürbiskernöl, Marchfeldspargel, Gailtaler Almkäse, Tiroler Speck, Tiroler Bergkäse, Vorarlberger Alpkäse, Waldviertler Graumohn, Tiroler Almkäse/Tiroler Alpkäse, Gailtaler Speck, Steirischer Kren und Mostviertler Birnmost.

### **Was ist die österreichische Haltung zum slowenischen Antrag?**

Österreich wird den slowenischen Antrag beeinspruchen, da die Unterschutzstellung der slowenischen Bezeichnung mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Absatz von in Österreich üblichen ähnlichen Wurstwaren mit Bezeichnungen wie "Krainier" oder "Käsekrainer" haben würde. Auch wären Produzenten mit großen Umstellungskosten infolge einer neuen Namensgebung konfrontiert.

Mit Unterstützung des Österreichischen Patentamtes (ÖPA) wurde zwischen der Wirtschaftskammer, dem Landwirtschaftsministerium sowie Experten der Veterinärmedizinischen Universität Übereinstimmung erzielt, entsprechende Einspruchsgründe bei der EK geltend zu machen, wobei die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe in Wien die Koordination der Einsprüche übernimmt.

### **Wie wird es weiter gehen?**

Da auch viele österreichische Bauern und Produzenten von der europäischen Schutzmöglichkeit für Herkunftsangaben profitieren, wäre es schade und schädlich, wenn diese jetzt pauschal in Verruf geriete. Es wird also letztlich an Slowenien und Österreich liegen, bei der Käsekrainer eine Einigung zu finden, die beide Seiten zufriedenstellt. Nach Vorliegen der Stellungnahme Österreichs (und allenfalls auch anderer EU Mitgliedstaaten) wird die EK eine Anhörung beider Seiten vorsehen und erst in der Folge eine verbindliche Entscheidung treffen.